

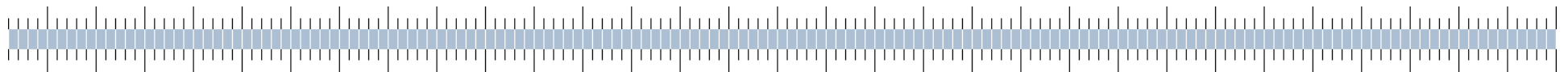
Der Vertrag von Lissabon und seine Konsequenzen, insbesondere für das Eurosystem?



Museumsabende der Deutschen Bundesbank

16. April 2008

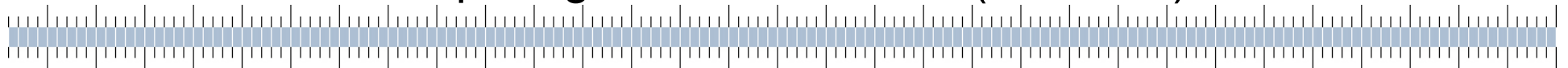
Dr. Christine Steven
Referentin, Zentralbereich Recht,
Deutsche Bundesbank



Vertrag von Lissabon

Entstehungsprozess

- Scheitern des im Oktober 2004 unter irischem Ratsvorsitz unterzeichneten Vertrages über eine Verfassung für Europa: negative Referenden in Frankreich und den Niederlanden stoppen Ratifizierungsprozess in anderen Mitgliedstaaten
- Europäischer Rat Juni 2006: deutsche Ratspräsidentschaft soll im 1. HJ 2007 über mögliche künftige Entwicklungen berichten
- Verhandlung des (sehr detaillierten) Mandats für einen EU-Reformvertrag unter deutschem Ratsvorsitz (23.6.07)
- Regierungskonferenz: Vorlage Änderungsvertrag, Überprüfung durch Gruppe der Rechtsexperten, abschließende Verhandlungen (18./19.10.07), Unterzeichnung des “Vertrags von Lissabon” unter portugiesischem Vorsitz (13.12.07)

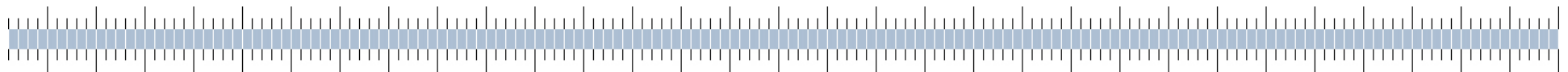


Vertrag von Lissabon

Teil I: Überblick über relevante Änderungen

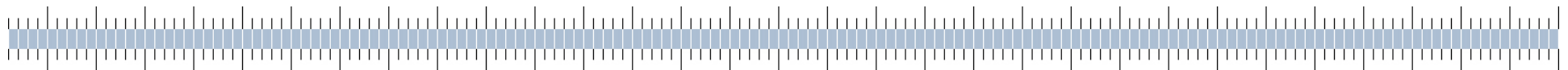
Grundlegende institutionelle Änderungen

- Europäische Union erhält eigene Rechtspersönlichkeit
-> Nachfolgerin der EG
- Aufgabe der Drei-Säulenstruktur (EG, JI, GASP)



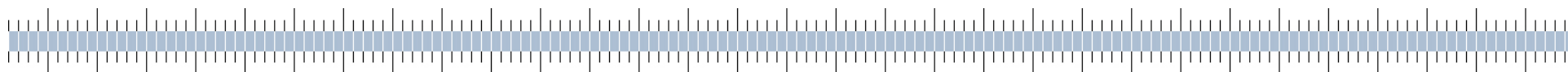
Vertrag von Lissabon Änderungsvertrag

- Mantelvertrag
= Änderung der existierenden Verträge
 - EU-Vertrag (EUV)
 - EG-Vertrag
 - > Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
- (+ Protokolle/Erklärungen)
Verträge rechtlich gleichrangig
- Unterschied zu Vertrag über eine Verfassung für Europa (EUVV): kein "neuer" Vertragstext



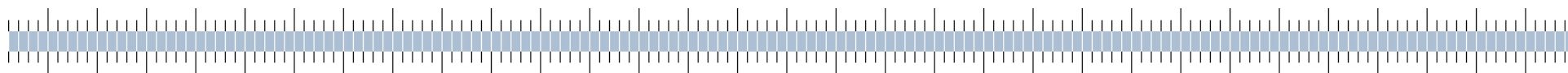
Änderungen im Hinblick auf Demokratie und Bürgernähe

- Europäisches Parlament:
 - Ausdehnung des Mitentscheidungsverfahrens
= Gleichberechtigung von EP und Rat in ca. 95%
(Ausnahmen in ASP, polizeiliche und justizielle
Zusammenarbeit, geistiges Eigentum)
 - Wahrnehmung der Haushaltsbefugnisse gemeinsam mit
Rat
 - Wahl des Kommissionspräsidenten; Zustimmungsvotum
für Kommission als Kollegium



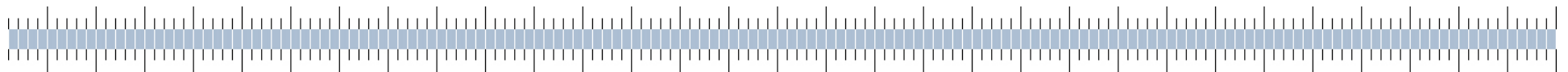
Änderungen im Hinblick auf Demokratie und Bürgernähe

- Nationale Parlamente:
 - “Frühwarnsystem” = frühzeitige Unterrichtung über europäische Gesetzesvorhaben:
8 Wochen Frist für Subsidiaritätsrüge;
förmliche Überprüfung des Vorhabens, wenn Rüge von 1/3 (bzw. in Fragen justizieller Zusammenarbeit und innerer Sicherheit 1/4) der nationalen Parlamente
 - Subsidiaritätsklage = Ex-post-Kontrolle



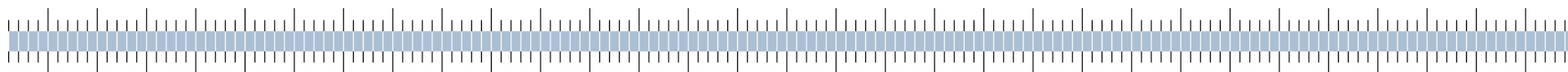
Änderungen im Hinblick auf Demokratie und Bürgernähe

- Stärkung des Ausschusses der Regionen:
Klagerecht bei Verletzung seiner Mitwirkungsrechte
- Mitspracherecht der Unionsbürger:
Bürgerinitiative
mind. 1 Mio. Unionsbürger (Staatsangehörige einer erheblichen Zahl von MS) kann Kommission auffordern, neue politische Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es eines Rechtsaktes bedarf



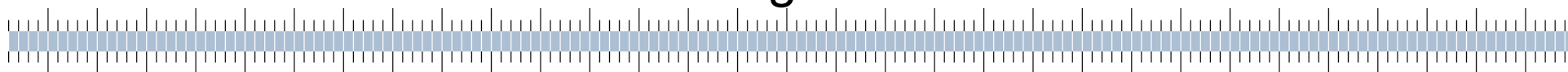
Änderungen im Hinblick auf Demokratie und Bürgernähe

- Grundrechtecharta
rechtsverbindlich durch Verweis im EUV
(UK und Polen: keine einklagbaren Rechte, soweit nicht in
nationalem Recht vorgesehen)
- Erweiterung:
Berücksichtigung der vom ER vereinbarten Kriterien (insb.
Aufnahmefähigkeit)
- Freiwilliger Austritt aus der Union möglich



Änderungen im Hinblick auf Demokratie und Bürgernähe

- Festlegungen zur Kompetenzabgrenzung zwischen EU und Mitgliedstaaten:
 - Definition der Kompetenzarten, abschließende Kompetenzenliste der Union, darunter – wie bisher – ausschließl. Zuständigkeit für Währungspolitik
 - Ausweitung EU-Kompetenzen in Bereichen Energiepolitik, Raumfahrt, Tourismus, Sport und Katastrophenschutz
 - zukünftige Vertragsänderungen können Kompetenzen der Union ausweiten oder verringern

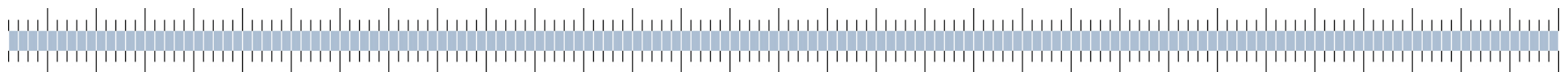


Vertrag von Lissabon



Institutionelle Änderungen

- Institutioneller Rahmen (Art. 9 EUV):
 - Europäisches Parlament
 - Ministerrat
 - Europäischer Rat neben Rat als eigenständiges Organ
 - Europäische Kommission
 - Gerichtshof
 - Rechnungshof
 - EZB als Organ

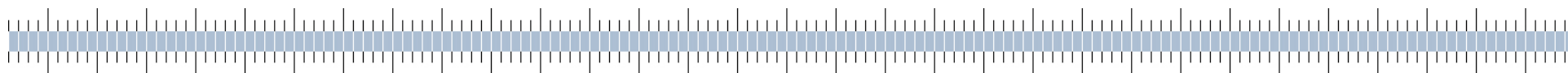


Vertrag von Lissabon



Institutionelle Änderungen

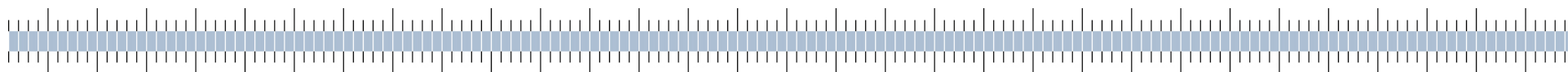
- Ausweitung der Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit im Rat (v.a. im Bereich Justiz und Inneres)
Opt-out-Möglichkeiten von UK und Irl
- Stimmengewichtung im Rat:
Einführung des Prinzips der doppelten Mehrheit im Rat
(Zustimmung von 55% der Mitgliedstaaten, die 65% der Bevölkerung repräsentieren; spätestens ab 1. April 2017)



Vertrag von Lissabon

Institutionelle Änderungen

- **Präsidentschaftssystem:**
Einführung von Troikapräsidenschaften für 1,5 Jahre
Wahrnehmung Ratsvorsitz (außer „Auswärtige Angelegenheiten“) durch zuvor festgelegte Gruppen von drei Mitgliedstaaten für 18 Monate; gleichberechtigte Rotation (6 Monate); jeweils Unterstützung durch die anderen Mitglieder Gruppe
- **Amt eines Präsidenten des Europäischen Rates:**
hauptamtlich für 2 ½ Jahre (Vermeidung von “Gipfeltourismus”)

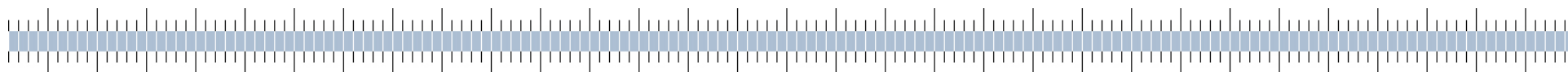


Vertrag von Lissabon

Institutionelle Änderungen

- “Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik”:
Vizepräsident der Kommission + Vorsitzender des Rats der Außenminister (“Doppelhut”); Unterstützung durch einen Europäischen Auswärtigen Dienst

- Stärkung der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik:
 - Solidaritätsklausel (terroristischer Angriff, Naturkatastrophe)
 - wechselseitige Beistandsgarantie (Beistand MS, der Opfer bewaffneten Angriffs auf eigenem Territorium wird)
 - strukturierte Zusammenarbeit in SVP

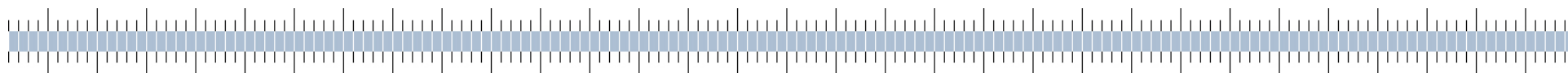


Vertrag von Lissabon



Institutionelle Änderungen

- Kommission:
ab 2014 um ein Drittel verkleinert; nur noch aus Mitgliedern von 2/3 der Mitgliedstaaten bestehend (Rotation)
- Europäisches Parlament:
Zahl MdEP auf 750, zzgl. Präsident, begrenzt;
genaue Sitzverteilung nicht mehr im Vertrag (mind. 6, nicht mehr als 96 Sitze je MS), sondern Festlegung durch ER auf Vorschlag EP



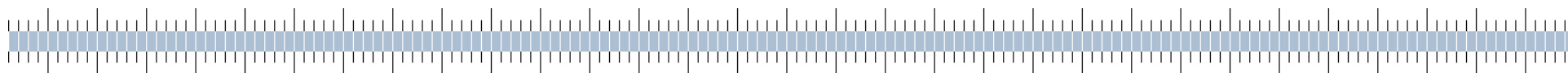
Vertrag von Lissabon



Änderung gegenüber EUVV:

Vermeidung von Verfassungsbezügen

- Titel verzichtet auf Verfassungsbezug/ kein einheitliches Dokument
- Bezeichnung als EU-Außenminister zurückgenommen
- Rechtsakte: keine Europäischen Gesetze oder Europäischen Rahmengesetze, sondern Beibehaltung der Terminologie (Verordnungen)
- EU-Grundrechtecharta nicht direkt Teil der Verträge
- keine Symbole (aber Erklärung von 16 MS)
- Vorrang des Unionsrechts vor mitgliedstaatlichem Recht: nur Verweisung auf bestehende Rspr.

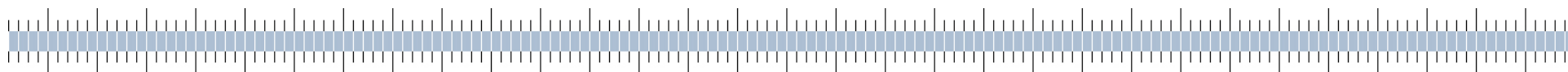


Vertrag von Lissabon

Stand der Ratifikation in den Mitgliedstaaten

Ziel: Inkrafttreten bis 1.1.2009, vor EP-Wahl

- Ratifikation durch Abstimmung in Parlamenten:
bereits erfolgt:
Bulgarien, Frankreich, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien,
Ungarn
Verfahren in Deutschland:
Zustimmung von 2/3 im Bundestag u. Bundesrat erforderlich;
Ausfertigung durch Bundespräsidenten
- Ratifikation mit Erfordernis eines Referendums:
Irland (Ende Juni); i.Ü. Vermeidung von Referenden



Vertrag von Lissabon

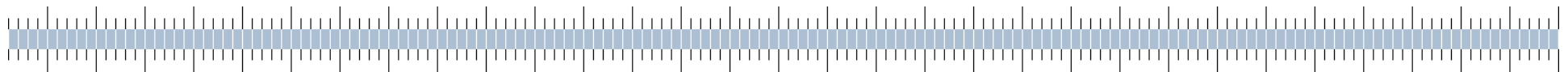


Teil II: WWU

Wirtschaftspolitik

Anders als Währungspolitik keine ausschließliche Unionskompetenz

- Angelegenheiten von gemeinsamen Interesse, MS koordinieren im Rat
- Vermeidung übermäßigen Defizits
Stabilitäts- und Wachstumspakt
(bestimmte Verfahrensschritte für alle MS, danach nur für MS, deren Währung der Euro ist)



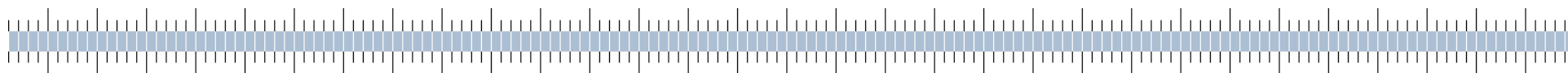
Vertrag von Lissabon

Wirtschaftspolitik

- Änderungen, die im Wesentlichen auf Stärkung der Rolle der Kommission abzielen:
 - Koordinierung der Wirtschaftspolitik:

Verwarnungsrecht der Kommission (ersetzt “blauen Brief” des Rates)

für Empfehlungen an MS bleibt Rat zuständig; betroffener MS allerdings nicht mehr stimmberechtigt



Vertrag von Lissabon

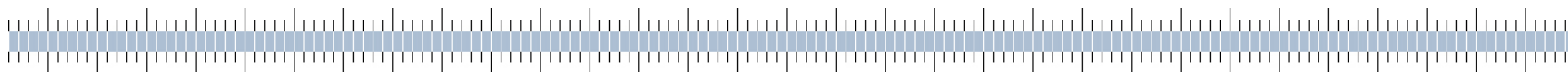
Wirtschaftspolitik

- Defizitverfahren

Stellungnahme der Kommission zu übermäßigem Defizit
nun direkt an MS

MS entscheidet auf Vorschlag (nicht mehr Empfehlung) der
Kommission über Bestehen eines übermäßigen Defizits

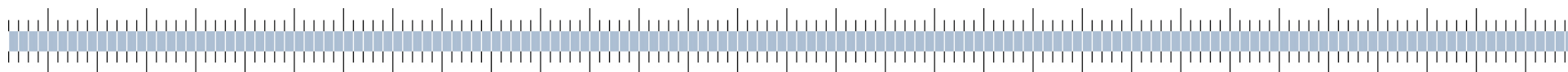
-> Rat kann Vorschlag nur einstimmig abändern;
betroffener MS nicht stimmberechtigt



Vertrag von Lissabon

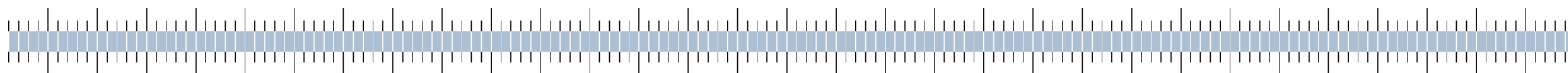
Protokoll zur Euro-Gruppe

- **Institutionalisierung** in eigenem Protokoll
- **Zusammensetzung:**
 - Finanzminister der Mitgliedstaaten, die Euro eingeführt haben;
 - Kommission und EZB werden eingeladen;
 - Minister wählen für 2 1/2 Jahre einen Präsidenten
- **Zweck:**
 - Erörterung von *“Fragen im Zusammenhang mit der spezifischen Verantwortung, die ihnen im Bereich der einheitlichen Währung gemeinsam obliegt“* in informellen Sitzungen.



Währungspolitik: Währungsverfassung heute

- Überantwortung der Verantwortung für Geldpolitik auf ESZB
- Vorrangiges Ziel:** Gewährleistung der **Preisstabilität**
- Grundlegende Aufgaben des ESZB (bzw. Eurosystems):**
- Festlegung und Ausführung der Geldpolitik der Gemeinschaft
 - Ausgabe von Euro-Banknoten
 - Durchführung von Devisengeschäften
 - Halten und Verwalten der Währungsreserven der Mitgliedstaaten
 - Förderung des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme

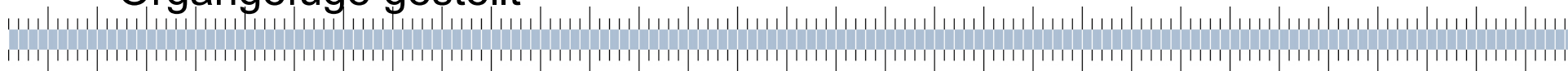


Vertrag von Lissabon



Währungspolitik: Währungsverfassung heute

- **EZB** ist eine *Einrichtung eigener Art* (ergibt sich aus Art. 8 EGV); eigene Rechtspersönlichkeit; die nationalen Zentralbanken (NZBen) sind die alleinigen Kapitaleigner der EZB.
 - **ESZB** besteht aus der EZB und allen NZBen der MS; keine eigene Rechtspersönlichkeit [**Eurosystem**: EZB + derzeit 15 NZBen der MS, deren Währung der Euro ist]
 - grundsätzlich **dezentrale Durchführung der Geschäfte**, die zu Aufgaben des ESZB gehören, durch NZBen; Einbeziehung NZBen in System, um Erfahrungen und Vertrauen Bevölkerung in vergemeinschaftete Geldpolitik zu übertragen
- > ESZB/EZB bewusst als System/Einrichtung eigener Art neben Organgefüge gestellt

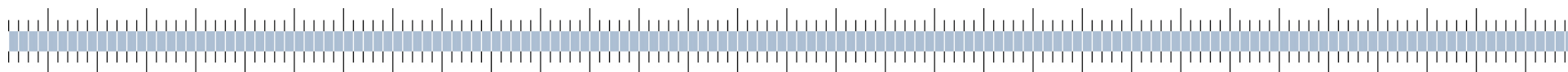


Vertrag von Lissabon



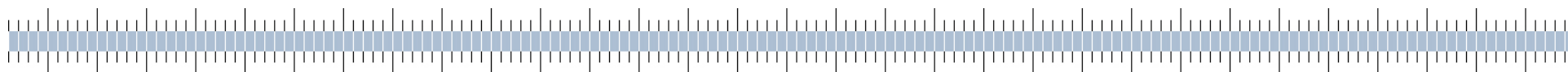
Währungsverfassung – Beschlussorgane der EZB und des ESZB

- **EZB-Rat:** Mitglieder des Direktoriums der EZB und Präsidenten der NZBen des Eurosystems;
Abstimmungsverfahren:
einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder:
„ein Mitglied - eine Stimme“;
bei Sachverhalten, in denen es um Kapitaleignerstellung der NZBen geht, Abstimmung gewichtet nach Kapitalanteilen
- **EZB-Direktorium:** Präsident der EZB, Vize-Präsident der EZB und vier weitere Mitglieder
- **Erweiterter Rat:** Präsident der EZB, Vize-Präsident der EZB und Präsidenten aller NZBen des ESZB



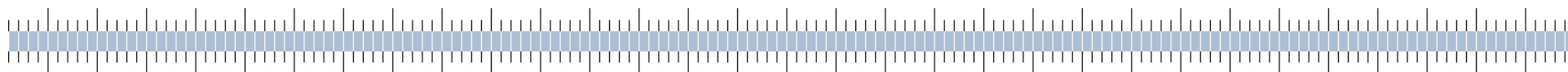
Änderungen gegenüber heutiger Währungsverfassung

- EZB erhält Stellung als Organ (Art. 13 EU, Art. 282 AEUV):
Aspekte, durch die sich EZB von übrigen EU-Organen unterscheidet:
 - eigene Rechtspersönlichkeit
 - Finanzverfassung: NZBen sind alleinige Kapitaleigner; keine Einbindung in Unionshaushalt
 - Einbindung in das ESZB
 - nur bestimmter Politikbereich (Währungspolitik)
- EZB Teil des institutionellen Rahmens (anders EUVV – dort Nennung als “sonstiges Organ”); keine Bezugnahme auf ESZB
aber Beibehaltung ihrer Besonderheiten



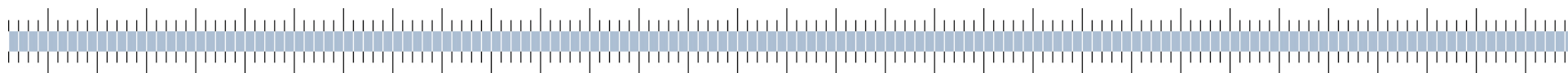
Folgen der Änderung der Stellung der EZB

- **Aufgabe** der in Maastricht bewusst gewählten **Stellung als Einrichtung „eigener Art“**
- Einbindung in die für alle **EU-Organen** geltenden **Regelungen** (darunter Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit mit anderen EU-Organen (?); Sprachenregime)
explizite Ausnahmen/Modifikation:
keine Einbindung in Unionshaushalt;
eigene Regelung für Haftung für EZB-Mitarbeiter;
Transparenz der EZB unterliegt allgemeinen Regelungen nur insoweit Verwaltungsaufgaben



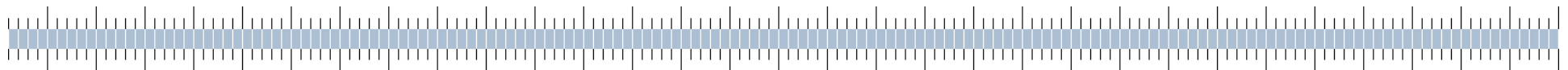
Folgen der Änderung der Stellung der EZB

- Änderungen im Verhältnis zwischen EZB und NZBen innerhalb des ESZB/Eurosystems?
 - EZB wird ohne Bezugnahme auf ihre Einbindung in System als Teil des institutionellen Rahmens im EUV aufgeführt, ESZB nur im AEUV -> Stellung des ESZB weniger prominent als bisher o. EUVV
 - Unabhängigkeit der EZB wird an zwei Stellen im AEUV garantiert: nur EZB in Art. 282(3) – unterliegt normalem Änderungsverfahren zusammen mit NZBen in Art. 130 – unterliegt vereinfachtem Änderungsverfahren
-> Haben NZBen Unabhängigkeit “zweiter Klasse”?



Folgen der Änderung der Stellung der EZB

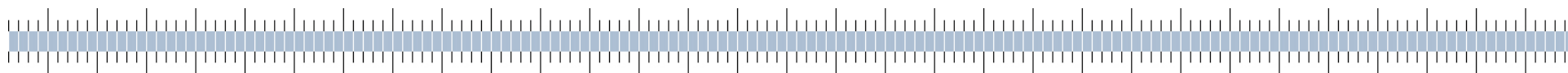
- Aber:
 - keine materiellen Änderungen betreffend Zusammensetzung, Leitung, Aufgabenzuweisung an und -verteilung im System; nicht denkbar, dass EZB und NZBen garantierte Unabhängigkeit divergieren könnte
 - Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit: nicht nur System, sondern auch MS und Union sind auf Preisstabilität verpflichtet, vgl. 3(3) EUV (anders in ersten Entwürfen des EUVV)



Vertrag von Lissabon

Weitere Änderungen

- Wahl der Mitglieder des EZB-Direktoriums:
nicht mehr einvernehmlich, sondern mit qualifizierter Mehrheit
- Erleichterte Änderung bestimmter Vorschriften des ESZB-Statuts:
bislang einstimmig, künftig mit qualifizierter Mehrheit
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für alle Maßnahmen, die für die Verwendung des Euro erforderlich sind, durch EP und Rat (bislang “rasche Einführung des Euro”, nur Rat)
- Ersetzung der Bezeichnung ECU durch Euro
- Einführung des Begriffs “Eurosystem” in Primärrecht



Vertrag von Lissabon

Fazit

- materiell an sich keine Änderungen im Bereich der Währungsunion, die zu wesentlichen Änderungen des Funktionieren des Eurosystems führen sollten
- keine Nennung des ESZB an prominenter Stelle
 - > Könnte sich Wahrnehmung, dass allein EZB für Währungs- und Geldpolitik zuständig, verstärken?
- teilweise Aufgabe der gesonderten Stellung der EZB
 - > Könnte sich Verständnis der Unabhängigkeit der EZB wandeln?

